



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 30, Nummer 5, Peitz, den 26.05.2021

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drachhausen

Hauptsatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza

Seite 2

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza
(Einwohnerbeteiligungssatzung)

Seite 3

Gemeinde Jänschwalde

Offenlage des Entwurfes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde -
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Seite 4

Gemeinde Tauer

Hauptsatzung der Gemeinde Tauer/Turjej

Seite 5

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Tauer/Turjej
(Einwohnerbeteiligungssatzung)

Seite 7

Satzung der Gemeinde Tauer/Turjej zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden
Verbandsbeiträge

Seite 9

Stadt Peitz

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Stadt Peitz/Picnjo
(Einwohnerbeteiligungssatzung)

Seite 10

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadt Peitz/Picnjo

Seite 11

Landkreis Spree-Neiße

Aktualisierung der Nutzungsarten Flur 4 und Flur 10, Gemarkung Drachhausen

Seite 13

Aktualisierung der Nutzungsarten Flur 3 und Flur 5, Gemarkung Drewitz

Seite 13

Landesamt für Umwelt

FFH-Managementplanung im Naturpark Schlaubetal: Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet
„Pinnower Läuiche und Tauersehe Eichen“

Seite 13

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

Seite 14

7. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Seite 14

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 14

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drachhausen

Hauptsatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza in ihrer Sitzung am 18.03.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Lage der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen Drachhausen/Hochoza.

Das Gemeindegebiet besteht aus den bewohnten Ortslagen Dorf (einschließlich Vorwerk), Aue (einschließlich Grys), Sand und Heide.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz/Picnjo.

(3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken erfolgt schrittweise in deutscher und niedersorbischer Sprache.

§ 2

Wappen der Gemeinde Drachhausen/Hochoza

Die Gemeinde Drachhausen/Hochoza führt ein Wappen. Das Wappen der Gemeinde Drachhausen/Hochoza wird wie folgt beschrieben: „In Silber ein steigender, vierbeiniger, rotgezungter, schwarzer Drache (Lindwurm) mit einem grünen Lindenblatt in der linken Vorderkralle.“

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Drachhausen/Hochoza ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Ortsbegehungen
5. Bürgermeistersprechstunde

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohnerschaft in anderer Form erfolgen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- das aufsuchende direkte Gespräch
- durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.
- projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der

mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

§ 4

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung teilen der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde und im Amt Peitz/Picnjo.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Auf Anfrage informiert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor über diese Angaben.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in dem in § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskasten öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo, Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz/Picnjo, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 6

Gemeindevertretung

(1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin/Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza getroffen.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 62 BbgKVerf auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde Drachhausen/Hochoza ab der Vergütungsgruppe EG 9 und S 10 TvöD. Alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen trifft die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vergaben von Bauleistungen sowie von Liefer- und Dienstleistungen ab einer

Wertgrenze in Höhe von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(5) Die Gemeindevertretung behält sich Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von mehr als 5.000 Euro (brutto) Streitwert vor.

§ 7

Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung bestellt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterin/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie sind gleichzeitig Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 8

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Janschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/ Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, Bekanntmachung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit dem Bekanntmachungsinhalt zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, Dorfstraße 59, vor dem Begegnungszentrum „Zum Goldenen Drachen“, öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Drachhausen, beschlossen von der Gemeindevertretung am 14.08.2014, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 23.04.2021

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza in ihrer Sitzung am 18.03.2021 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohnerschaft), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor bzw. die Amtsleiterin/den Amtsleiter zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Einwohnerschaft kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Gemeindevertretung/Bürgermeisterin/Bürgermeister oder die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Besteht zu Fragen weiterer Klärungs- oder Diskussionsbedarf, so ist das Thema in einer der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung zu beraten.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit der Einwohnerschaft erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde Drachhausen/Hochoza durchgeführt werden.

(2) Die Amtsdirektorin/Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sit-

zung der Gemeindevertretung. Die Amtsdirektorin/Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person, in der Regel die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister, leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(3) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Anträge und Ergebnisse von Abstimmungen sowie wesentliche Anfragen und Hinweise an die GV und das Amt sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unterzeichnen und der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt ist die Einwohnerschaft. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerschaft der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4

Einwohnerbefragungen

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerschaft der gesamten Gemeinde oder einzelner Teile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Durchführungsbeschluss bestimmt und in der in § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung und § 15 Abs. 4 Satz 2 bis 5 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.

§ 5

Ortsbegehungen

(1) Die Ortsbegehung ist eine öffentliche Form der Einwohnerbeteiligung. Zu den Ortsbegehungen werden bestimmte Örtlichkeiten (Gebäude, öffentliche Einrichtungen, Anlagen Straßen o.ä.) der Gemeinde aufgesucht, um die die Örtlichkeit betreffenden Angelegenheiten zu erörtern. Die Ortsbegehung endet mit der zusammenfassenden Darstellung des Ergebnisses durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin/den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(2) Die Einwohnerschaft der Gemeinde kann an der Ortsbegehung teilnehmen. Sie kann im Vorfeld oder zum Zeitpunkt der Ortsbegehung Vorschläge zum Aufsuchen bestimmter Örtlichkeiten unterbreiten. Die Vorschläge sind zu begründen. Über die Aufnahme von Vorschlägen in den Besichtigungsplan, die erst zu Beginn oder während der Ortsbegehung gestellt werden, entscheidet die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister.

(3) Die Gemeindevertretung legt den Termin für die Ortsbegehung fest. Zeit, Ort des Beginns und der vorläufige Besichtigungsplan werden im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde gemäß Hauptsatzung § 8 Abs. 4 öffentlich bekannt gemacht.

§ 6

Bürgermeistersprechstunde

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt zweimal im Monat eine Bürgermeistersprechstunde durch. Die Einwohnerschaft der Gemeinde hat damit regelmäßig die Möglichkeit, in der Sprechstunde Fragen und Anregungen zu Angelegenheiten der Gemeinde an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister heranzutragen und Auskunft zu erhalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Drachhausen (Einwohnerbeteiligungssatzung), beschlossen am 14.08.2014, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 23.04.2021

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Jänschwalde

Offenlage des Entwurfes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce hat in öffentlicher Sitzung am 08.04.2021 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce für die Gemarkungen Drewitz und Jänschwalde für das Gebiet des ehemaligen Flugplatzes Drewitz in der Fassung vom April 2021 beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt.

Ziel der Planänderung ist es, für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde/Janšojce“ die Voraussetzungen zu schaffen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung des Entwurfes statt. Der Planentwurf in der Fassung vom April 2021 liegt einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht und den vorliegenden umweltrelevanten Informationen

vom 03.06.2021 bis einschließlich 05.07.2021 im Bauamt des Amtes Peitz/Picnjo, Zimmer 2.9, Schulstraße 6 in 03185 Peitz/Picnjo

| | |
|-------------------|-----------------------------------|
| Montag | von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr |
| Dienstag | von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch | von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Donnerstag | von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr |
| Freitag | von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund von eingeschränkten Öffnungszeiten während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter Tel. Nr.: 035601 38164 gebeten. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Dienststunden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter Tel.-Nr.: 035601 38164 oder per E-Mail: appelt@peitz.de gestellt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt

nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der FNP-Änderung nicht von Bedeutung ist. Ergänzend werden alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist unter www.peitz.de bereitgestellt.

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Ausgelegte umweltbezogene Informationen:

Es werden folgende wesentlichen Arten umweltbezogener Informationen öffentlich ausgelegt:

1. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind, der Planungsebene entsprechend, die gesetzlichen Grundlagen zusammengefasst sowie auf der Basis der vorliegenden umweltbezogenen Informationen die Ausgangslage hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet. Ferner sind mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargelegt. Für die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind im Umweltbericht ebenfalls mögliche Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet.

2. Fachbeiträge, Gutachten und sonstige Untersuchungen mit folgenden Inhalten

- Kenntnisstand zu den Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten einschließlich europäischer Vogelarten gemäß § 7 BNatSchG auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes Drewitz, deren Gefährdung durch die geplante Nutzungsänderung und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF),
- überschlägige Bewertung der Intensität und des Umfangs der Eingriffe in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und Landschaftsbildes (§ 14 BNatSchG), deren Vermeidung, Minderung und voraussichtliche Kompensation gemäß § 15 BNatSchG.

3. Umweltstellungen zum Vorentwurf

3.1. Landesamt für Umwelt

Hinweise zum Immissionsschutz, insbesondere zum Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG und zur Störfallverordnung

3.2. Landesbetrieb Forst Brandenburg

Hinweise zur Waldeigenschaft von Gehölzbeständen auf dem Flugplatzgelände

3.3. Landkreis SPN

Hinweise zum Thema Beachtung der Belange des besonderen Artenschutzes und der Abarbeitung der Eingriffsregelung

3.4. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Hinweise auf wünschenswerte Alternativen und Verzicht auf die Planungsziele, Hinweise zu Konflikten mit dem LEP HR in Bezug auf mögliche Windenergieanlagen, Hinweise zum Thema Beachtung der Belange des besonderen Artenschutzes, Hinweis auf Landschaftsplanung bzw. Erstellung eines Landschaftsplanes, Hinweise zu Darstellungsmöglichkeiten zu Umwelthemen in einem FNP

3.5. LEAG

Hinweis der Abteilung Naturschutzmanagement zu realisierten Artenschutzmaßnahmen und zum Immissionsschutz

3.6. Nachbar (Solarparkbetrieb)

Hinweise zum LEP HR und zur Regionalplanung in Bezug auf eine Windenergienutzung und zu Umweltwirkungen von Windenergieanlagen, zur Abarbeitung der Eingriffsregelung insbesondere zur Erfassung des Bestandes und der Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und -flächen, Hinweise zum Thema Beachtung der Belange des besonderen Artenschutzes insbesondere und zu den tierökologischen Abstandskriterien im Zusammenhang mit einer Windenergienutzung, Hinweise zum Thema Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht, Hinweise zum Immissionsschutz, Hinweise zur Alternativprüfung, Hinweise zum Umweltbericht als Teil der Begründung,

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

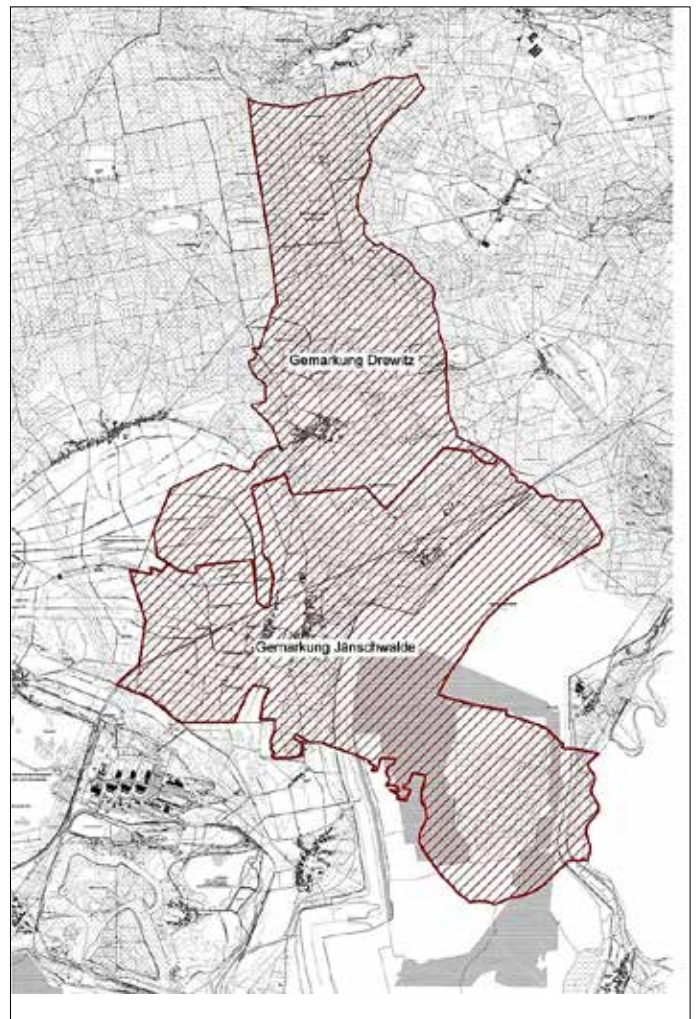
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Peitz/Picnjo, den 05.05.2021

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Anlage: Karte Plangebiet (Gemeinde Jänschwalde)



Gemeinde Tauer

Hauptsatzung der Gemeinde Tauer/Turje

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer/Turje in ihrer Sitzung am 29.04.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Lage der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Tauer/Turje.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz/Picnjo.

(3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken erfolgt schrittweise in deutscher und niedersorbischer Sprache.

§ 2

Wappen und Flagge der Gemeinde Tauer/Turjej

- (1) Die Gemeinde Tauer/Turjej führt ein Wappen und eine Flagge.
 (2) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „In Grün über goldenem Schildfuß, belegt mit einem liegenden grünen Eschenzweig, ein schreitender, widersehender goldener Auerochse“.
 (3) Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig im Verhältnis 1:5:1 und in den Farben Grün-Gelb-Grün (Grün-Gold-Grün) mit dem Gemeindegewappen im Mittelstreifen“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Tauer/Turjej ihre betroffene Einwohnerschaft in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Ortsbegehungen
5. Bürgermeistersprechstunde

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohnerschaft in anderer Form erfolgen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Tauer/Turjej näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- das aufsuchende direkte Gespräch
- durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.
- projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

§ 4

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung teilen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.
 Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde und im Amt Peitz/Picnjo.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden.

Auf Anfrage informiert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor über diese Angaben.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in den in § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo, Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz/Picnjo, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 6

Gemeindevertretung

(1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde oder des Amtes in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Tauer/Turjej getroffen.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 62 BbgKVerf auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde Tauer/Turjej ab der Vergütungsgruppe EG 9 und S 10 TvöD. Alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen trifft die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vergaben von Bauleistungen sowie von Liefer- und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(5) Die Gemeindevertretung behält sich Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von mehr als 5.000 Euro (brutto) Streitwert vor.

§ 7

Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung bestellt aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie/Er ist gleichzeitig Stellvertreterin/Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 8

Bildung von Ortsteilen

(1) In der Gemeinde besteht der Ortsteil Schönhöhe (sorbisch/wendisch: Sejnjeđa) in den Grenzen der Gemarkung Tauer/Turjej.

(2) Im Ortsteil Schönhöhe wird ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern unmittelbar nach den Bestimmungen über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg gewählt.

(3) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher, die/der zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter.

(4) Der Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben im Ortsteil
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen im Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung ihres/seines Anhörungsrechts gehindert ist.

(5) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. die Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung von öffentlichen Grünanlagen sowie Pflege und Ausgestaltung des Friedhofs im Ortsteil und
3. die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung.

§ 9

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Tauer/Turje, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turje, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/ Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienststunden im Bürgerbüro des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6 in Peitz/Picnjo ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. Tauer, Hauptstraße 108, vor dem Gemeindebüro,
 2. Ortsteil Schönhöhe, Dorfstraße 11, vor dem Grundstück.
- Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Ortsteil Schönhöhe, Dorfstraße 11, vor dem Grundstück, öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Tauer, beschlossen von der Gemeindevertretung am 21.08.2014, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 03.05.2021

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Tauer/Turje (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund von §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Tauer/Turje, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Tauer/Turje in ihrer Sitzung am 29.04.2021 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Tauer/Turje (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Tauer/Turje aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohnerschaft), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sit-

zung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor bzw. die Amtsleiterin/den Amtsleiter zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Einwohnerschaft kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Gemeindevertretung/Bürgermeisterin/Bürgermeister oder die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Besteht zu Fragen/Themen weiterer Klärungs- oder Diskussionsbedarf, so ist darüber in einer der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung zu beraten.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde sollen mit der Einwohnerschaft erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde Tauer/Turje durchgeführt werden.

(2) Die Amtsdirektorin/Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Die Amtsdirektorin/Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person, in der Regel die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister, leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(3) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zu unterzeichnen und der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt ist die Einwohnerschaft. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerschaft der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4

Einwohnerbefragungen

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerschaft der gesamten Gemeinde oder einzelner Teile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Durchführungsbeschluss bestimmt und in der in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung und § 15 Abs. 4 Satz 2 bis 5 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.

§ 5

Ortsbegehungen

(1) Die Ortsbegehung ist eine öffentliche Form der Einwohnerbeteiligung. Zu den Ortsbegehungen werden bestimmte Örtlichkeiten (Gebäude, öffentliche Einrichtungen, Anlagen Straßen o.ä.) der Gemeinde aufgesucht, um die die Örtlichkeit betreffenden Angelegenheiten zu erörtern. Die Ortsbegehung endet mit der zusammenfassenden Darstellung des Ergebnisses durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin/den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(2) Die Einwohnerschaft der Gemeinde kann an der Ortsbegehung teilnehmen. Er kann im Vorfeld oder zum Zeitpunkt der Ortsbegehung Vorschläge zum Aufsuchen bestimmter Örtlichkeiten unterbreiten. Die Vorschläge sind zu begründen. Über die Aufnahme von Vorschlägen in den Besichtigungsplan, die erst zu Beginn oder während der Ortsbegehung gestellt werden, entscheidet die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister.

(3) Die Gemeindevertretung legt den Termin für die Ortsbegehung fest. Zeit, Ort des Beginns und der vorläufige Besichtigungsplan werden im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

§ 6

Bürgermeistersprechstunde

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt einmal wöchentlich eine Bürgermeistersprechstunde durch. Die Einwohnerschaft der Gemeinde hat damit regelmäßig die Möglichkeit, in der Sprechstunde Fragen und Anregungen zu Angelegenheiten der Gemeinde an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister heranzutragen und Auskunft zu erhalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Tauer (Einwohnerbeteiligungssatzung), beschlossen am 21.08.2014, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 03.05.2021

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Satzung der Gemeinde Tauer/Turjei zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, Nr. 38, S.2) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), und der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 hat die Gemeindevertretung Tauer/Turjei in ihrer Sitzung am 29.04.2021 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Tauer/Turjei ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Gewässerverbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Umlageatbestand

(1) Die Gemeinde Tauer/Turjei erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die von den Verbänden erfasst und gegenüber der Gemeinde Tauer/Turjei mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden.

Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerverbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz/Picnjo mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5 Umlagesatz

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zugeteilt.

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2021:

| Vorteilsgebietstyp | Beitragsbemessungsfaktor | Umlagesatz pro Quadratmeter |
|---------------------|--------------------------|-----------------------------|
| 1) Siedlung/Verkehr | 2,0 | 0,001826 € |
| 2) Landwirtschaft | 1,0 | 0,000913 € |
| 3) Wald | 0,5 | 0,0004565 € |

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.

(4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Tauer zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Tauer am 21.02.2019, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz/Picnjo, den 04.05.2021

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Anlagen - siehe Seite 10

Anlage zur Satzung der Gemeinde Tauer/Turje zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Anlage
(zu § 5)

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

| Vorteilsgebietstyp | Nutzungsartengruppen | Beitragsbemessungsfaktor |
|---------------------------------|--|--------------------------|
| 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche | Wohnbaufläche | 2,0 |
| | Industrie- und Gewerbefläche | |
| | Halde | |
| | Tagebau, Grube, Steinbruch | |
| | Fläche gemischter Nutzung | |
| | Fläche besonderer funktionaler Prägung | |
| | Straßen- und Wegeverkehr | |
| | Bahnverkehr | |
| | Flugverkehr | |
| | Schiffsverkehr | |
| | Hafenbecken | |
| 2 Landwirtschaft | Landwirtschaft | 1,0 |
| | Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche | |
| | Fließgewässer | |
| | Friedhof | |
| 3 Waldflächen | Wald | 0,5 |
| | Gehölz | |
| | Heide | |
| | Moor | |
| | Sumpf | |
| | Unland, Vegetationslose Fläche | |
| | Stehendes Gewässer | |

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 36 vom 14. Mai 2020

Anlage zur Satzung der Gemeinde Tauer/Turje zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Kalkulation der Verwaltungskosten für die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes Spree-Neiße

Anrechenbare Verwaltungskosten:

Zu den anrechenbaren Verwaltungskosten gehören die Personalkosten der/des Stelleninhaber/in, zuzüglich 20 % Gemeinkosten und 20 % Sachkosten.

Der/die Stelleninhaber/in benötigt 40 % zur Bearbeitung der Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

| | | |
|--|------|--------------------|
| Sachbearbeiter/in Boden- und Gewässerumlage 46.279,08 €, davon | 40 % | 18.511,63 € |
| Gemeinkosten | 20 % | 3.702,33 € |
| Sachkosten 9.700,- € | 20 % | 1.940,00 € |
| Summe Verwaltungskosten | | 24.153,96 € |

Ermittlung der umlagefähigen Flächen

Gewässerverband Spree-Neiße
126.326.166 m²

| | |
|---|----------------------------------|
| Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ | 10.900 m ² |
| Summe umlagefähige Flächen | 126.337.066 m² |

Berechnung der Verwaltungskosten je m²

Verwaltungskosten = $\frac{24.153,96 \text{ €}}{126.337.066 \text{ m}^2} = 0,00019 \text{ €/m}^2$
Summe der umlagefähigen Flächen

Gemäß § 80 Abs. 2 BbgWG dürfen die kalkulierten Verwaltungskosten 15 % des umlagefähigen Beitrages nicht übersteigen. Der Gewässerverband Spree-Neiße hat in seiner Verbandsversammlung am 25.11.2020 einen Beitrag in Höhe von 7,94 €/ha, entspricht 0,000794 €/m², für Vorteilstyp 2, Beitragsbemessungsfaktor 1,0 beschlossen.

$0,000794 \text{ €/m}^2 \times 15 \% = 0,000119 \text{ €/m}^2$
 $+ 0,000794 \text{ €/m}^2 = 0,000913 \text{ €/m}^2$ (max. umlagefähiger Beitrag)

Beitrag Gewässerverband Spree-Neiße + Verwaltungskosten €/m² = Umlagesatz Gewässerverband Spree-Neiße

$0,000794 \text{ €/m}^2 + 0,000119 \text{ €/m}^2 = 0,000913 \text{ €/m}^2$

Die kalkulierten Verwaltungskosten i.H. von 0,00019 €/m² liegen für den Gewässerverband Spree-Neiße über der gesetzlich vorgesehenen Kostenobergrenze. Aus diesem Grund wird der gesetzlich umlagefähige Betrag in Höhe von 0,000913 €/m² zum Ansatz gebracht.

Die Umlage zur Deckung der Verbandslasten für den Gewässerverband Spree-Neiße beträgt:

| | | | |
|---|-----|---|----------------------------|
| Flächen Vorteilsgebiet 2, Beitragsbemessungsfaktor | 1,0 | = | 0,000913 €/m ² |
| Daraus ergibt sich für Flächen Vorteilsgebiet 1, Beitragsbemessungsfaktor | 2,0 | = | 0,001826 €/m ² |
| Flächen Vorteilsgebiet 3, Beitragsbemessungsfaktor | 0,5 | = | 0,0004565 €/m ² |

Stadt Peitz

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Stadt Peitz/Picnjo (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der § 3 und § 13 Satz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Stadt Peitz/Picnjo, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz/Picnjo in ihrer Sitzung am 26.04.2021 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Peitz/Picnjo (Einwohnerbeteiligungssatzung) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Peitz/Picnjo aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

**§ 2
Einwohnerfragestunde**

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Peitz/Picnjo ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohnerschaft), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Stadtangelegenheiten an die Stadtverordneten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Einwohnerschaft kann sich im Regelfall zu bis zu zwei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Besteht zu Fragen/Themen weiterer Klärungs- oder Diskussionsbedarf, so ist darüber in einer der nächsten Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu beraten.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Stadtangelegenheiten werden mit der Einwohnerschaft erörtert. Zu diesem Zweck werden Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt Peitz/Picnjo durchgeführt.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister lädt unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt Peitz/Picnjo ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(3) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Anträge und Ergebnisse von Abstimmungen sowie wesentliche Anfragen und Hinweise an die Stadtverordnetenversammlung und das Amt sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zu unterzeichnen und der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Stadtangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt ist die Einwohnerschaft. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerschaft der Stadt Peitz/Picnjo unterschrieben sein.

§ 4

Einwohnerbefragungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerschaft der gesamten Stadt oder einzelner Teile mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Durchführungsbeschluss bestimmt und in der in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung und § 15 Abs. 4 Satz 2 bis 5 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.

§ 5

Bürgermeistersprechstunde

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt zweimal im Monat eine Bürgermeister-sprechstunde durch. Die Einwohnerschaft hat damit regelmäßig die Möglichkeit, in der Sprechstunde Fragen und Anregungen zu Angelegenheiten der Stadt an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister heranzutragen und Auskunft zu erhalten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einwohnerbeteiligungssatzung, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 12.11.2014, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 27.04.2021

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadt Peitz/Picnjo

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.04.2021 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

1.

Allgemeines

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo (SVV) ist gemäß § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zuständigkeitsordnung regelt die sachlichen Zuständigkeiten der durch die SVV gebildeten ständigen Ausschüsse. Die Aufzählung der Zuständigkeitsbereiche ist nicht abschließend und kann jederzeit durch Beschluss der SVV erweitert, geändert oder widerrufen werden.

(3) Die Ausschüsse der Stadt Peitz/Picnjo - mit Ausnahme des Hauptausschusses - haben gemäß § 43 BbgKVerf die Aufgabe, bei der Vorbereitung von Beschlüssen für die SVV mitzuwirken und der SVV Empfehlungen zu geben. Ihnen obliegt die Beratung aller ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Angelegenheiten.

2.

Hauptausschuss

(1) Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz/Picnjo einen Hauptausschuss (HA) gebildet. Dieser nimmt die Aufgaben gemäß § 50 BbgKVerf wahr sowie alle Aufgaben, für die nicht ausdrücklich nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf die Stadtverordnetenversammlung und nach § 54 Abs. 1 BbgKVerf die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor zuständig sind. Dem HA obliegt, die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und somit Koordinierungsaufgaben wahrzunehmen.

Entscheidungsbefugnisse

Der HA beschließt/entscheidet gemäß Hauptsatzung (§ 6, § 8):

- über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Peitz/Picnjo, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, bis zu einem Wert von 25.000 Euro,
- über Vergaben nach VOB sowie Lieferungen und gewerbliche Dienstleistungen nach VOL und Vergaben von freiberuflichen Leistungen (VOF), einschließlich Planungsleistungen und Aufträge an Planungs- und Projektierungsbüros innerhalb einer Wertgrenze von (Brutto) 5.000 bis 25.000 Euro,
- über Beschaffungen, innerhalb einer Wertgrenze von (Brutto) 5.000 bis 25.000 Euro,

- über den Ankauf und die Änderung von Grundstücksgeschäften, bis zu einem Wert von 25.000 Euro,
 - über Beraterverträge, bis zu einem Wert von (Brutto) 5.000 Euro,
 - über die Führung von Rechtsstreiten der Stadt Peitz/Picnjo einschließlich der Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen, bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro,
 - über Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Wert von 1.000 Euro,
- sofern diese nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

(2) Aufgaben/Zuständigkeitsbereiche:

Der HA befasst sich mit nachfolgenden Aufgaben und unterbreitet der SVV entsprechende Vorschläge / Empfehlungen für seine Entscheidungen:

- 2.1 Entscheidung bei Kompetenzstreitigkeiten von Ausschüssen
- 2.2 Beratung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
- 2.3 Beratung von Gebietsänderungsmaßnahmen
- 2.4 Beratung der Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung und anderer Satzungen sowie Richtlinien der Stadt Peitz/Picnjo, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen
- 2.5 Beratung der Neufassung oder Änderung der Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung
- 2.6 Beratungen zu Grundsatzentscheidungen bei Personalangelegenheiten
- 2.7 Beratung der Haushaltssatzung, der Nachtragshaushaltssatzung, des Haushaltssicherungskonzeptes und die Ausführung des Haushaltsplanes
- 2.8 Beratung vor der Entscheidung zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben erheblichen Umfangs
- 2.9. Beratung der Finanzierung von Objekten mit erheblichem Finanzbedarf
- 2.10 Beratung von Kreditangelegenheiten, Bürgerschaftsangelegenheiten und dergleichen
- 2.11 Beratung der Gewährung von Darlehen
- 2.12 Beratung des Erwerbs und der Änderung von Beteiligungen o. ä.
- 2.13 Beratung von Angelegenheiten der Stadt als Gesellschafterin
- 2.14 Beratung der Wahl ehrenamtlicher Richter, Schöffen u. a.
- 2.15 Mitwirkung bei Fragen zu Straßenreinigung/Winterdienst, Abfallbeseitigung
- 2.16. Beratung zu Friedhofsangelegenheiten (Grundsätze, Planungen, Fragen der Gestaltung, Vorhaben mit finanziellen Auswirkungen...)
- 2.17 Beratung zu Fragen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (öffentliche Plakatierungen, Stadtordnung, Sauberkeit, Gefahrenabwehr ...)
- 2.18 Beratung zu Liegenschaftsangelegenheiten sowie An- und Vermietungen, An- und Verpachtungen von besonderer Bedeutung
- 2.19 Beratung öffentlich - rechtlicher Vereinbarungen (ggf. nach Absprache mit dem zuständigen Fachausschuss)
- 2.20 Entscheidung über die Gewährung von zusätzlichen Zuschüssen für Vereine und Gruppen auf gesonderten Antrag gemäß den Festlegungen in den Richtlinien der Stadt Peitz/Picnjo zur Kultur-, Sport- und Vereinsförderung
- 2.21 Beratung zu Satzungen und Richtlinien, die ortsrechtliche Vorschriften der Bereiche Bildung, Jugend und Soziales beinhalten
- 2.22 Beratung über Maßnahmen und Angelegenheiten zur Förderung und Wahrung der Interessen der Kinder, der Jugend und der Senioren sowie der Gesundheits- und Familienfürsorge
- 2.23 Beratung zur Förderung und Unterstützung der Maßnahmen zum Strukturwandel

3.

Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

- 3.1 Mitwirkung bei Planungen:
 - Stadtentwicklungsplanung und Stadtumbau
 - Bauleitplanung
 - Verkehrsplanung
- 3.2 Mitwirkung bei der Aufstellungen von Satzungen
 - Örtliche Bauvorschriften
- 3.3 Stellungnahmen zu Bauvorhaben
 - Aufgaben der Städtebauförderung, der Stadtbildgestaltung und des Denkmalschutzes
 - Mitwirkung bei der Erarbeitung von Aufgabenstellungen für Planungs- und Ausführungsleistungen für kommunale Vorhaben in Vorbereitung der Beschlussfassung im Hauptausschuss oder in der SVV je nach Wertgrenze
 - Einvernehmen zu Bauanträgen mit städtebaulicher Relevanz
 - Einvernehmen zu Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bauleitplänen und örtlichen Bauvorschriften
- 3.4 Verkehrsangelegenheiten
 - Mitwirkung bei Straßenverkehrsangelegenheiten, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Lärminderungsplanungen
 - Straßenbau einschl. der Parkeinrichtungen
 - Straßenbeleuchtung
 - Mitwirkung bei Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
- 3.5 Umweltangelegenheiten
 - Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft
 - Baumschutzangelegenheiten, Park- und Grünflächen, Erholungsflächen, Spiel- und Bolzplätze
 - Gewässer Ausbau und Gewässerunterhaltung
- 3.6 Vorberatung zum Haushaltsplan: Erstellung einer Prioritätenliste zu Bauvorhaben

4.

Ausschuss für Gewerbe, Kultur, Tourismus und Vereine

- 4.1 Beratung zu Satzungen und Richtlinien, die ortsrechtliche Vorschriften der Bereiche Gewerbe, Tourismus und Kultur beinhalten
- 4.2 Angelegenheiten der Gewerbe-, Wirtschafts- und Infrastrukturförderung
- 4.3 Markt- und Konzessionsangelegenheiten
- 4.4 Städtepartnerschaften
- 4.5 Angelegenheiten des Stadtmarketings und Tourismus
- 4.6 Grundsätze und allgemeine Maßnahmen der Kulturförderung und -pflege
- 4.7 Heimat- und Brauchtumpflege
- 4.8 Volksfeste und kulturelle Veranstaltungen
- 4.9 Museumsangelegenheiten
- 4.10 Zusammenwirken mit wirtschaftlichen und touristischen Gremien, Vereinen und Institutionen
- 4.11 Beratung zu Satzungen, Richtlinien und ortsrechtliche Vorschriften im Bereich Vereine
- 4.12 Vereinsförderung, Vereinsangelegenheiten
- 4.13 Ehrungen für besondere Leistungen eines eingetragenen Vereins der Stadt Peitz/Picnjo

5.

Aufgaben/Zuständigkeit des Tier-, Umwelt- und Naturschutzbeauftragten

- 5.1 Aktives Teilnahmerecht an allen Fachausschüssen (öffentlicher Teil) der Stadt Peitz/Picnjo, wenn umweltrelevante Themen beraten werden

- 5.2 Vorschlagsrecht hinsichtlich umweltbezogener Maßnahmen in allen relevanten Bereichen der Stadt Peitz/Picnjo
- 5.3 Informations- und Vortragsrecht in den Fachausschüssen und in der Stadtverordnetenversammlung
- 5.4 Mitwirkung bei der Erarbeitung von Fördermaßnahmen bei allen umweltbezogenen Themen

6.

Ausschuss für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung

- 6.1 Beratung zur Weiterentwicklung vorhandener Gewerbegebiete in der Stadt
- 6.2 Beratung zur Ausweisung neuer Gewerbegebiete in der Stadt (Gewerbeflächenkonzept)
- 6.3 Beratung und Vorbereitung von Projekten und Vorhaben, die im Strukturstärkungsgesetzes förderfähig sind
- 6.4 Austausch mit unterschiedlichen Interessengruppen wie Einzelhandel, Dienstleister, Handwerker, Industrieansiedlungen und Lebensmittelproduktion.
- 6.5 Schaffung von Netzwerken z. B. mit dem Wirtschaftsrat Peitz e. V., IHK, WRL, Lausitzbeauftragten des Ministerpräsidenten
- 6.6 Beratung und Erstellung eines Maßnahmenkataloges für die sogenannten weichen Standortfaktoren (Kita, Ärzte, Versorgung)

7.

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2020, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 27.04.2021

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Landkreis Spree-Neiße

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße

Im **Amt Peitz, Gemarkung Drachhausen, Flur 4 und Flur 10** wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne
 Fachbereichsleiter

(Projekt QL – Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster)

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße

Im **Amt Peitz, Gemarkung Drewitz, Fluren 3 und 5** wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis

der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne
 Fachbereichsleiter

(Projekt QL – Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster)

Land Brandenburg

FFH-Managementplanung im Naturpark Schlaubetal: Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet „Pinnower Läuche und Tauerse Eichen“

Das FFH-Gebiet „Pinnower Läuche und Tauerse Eichen“ zählt zu den über 500 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten im Land Brandenburg. Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden sie das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Gesetzliche Grundlage zur Ausweisung der FFH-Gebiete ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Derzeit wird für das FFH-Gebiet „Pinnower Läuche und Tauerse Eichen“ im Naturpark Schlaubetal ein Managementplan erarbeitet, der Maßnahmen festlegt, um die für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie zu schützen. Die im Entwurf des Managementplans „Pinnower Läuche und Tauerse Eichen“ empfohlenen Maßnahmen wurden umfänglich mit den in ihren Belangen von der Planung betroffenen Akteuren vorabgestimmt. Ziel ist, die vorgeschlagenen Maßnahmen möglichst einvernehmlich mit den Eigentümern und Nutzern umzusetzen.

Der vorliegende Entwurf für das o. g. FFH-Gebiet wird im Zeitraum vom 30. April 2021 bis zum 6. Juni 2021 öffentlich ausgelegt.

Hinweise, Anregungen oder konkrete Änderungsvorschläge können **bis zum 6. Juni 2021** an das mit der Planerstellung beauftragte Büro gerichtet werden:

ecostrat GmbH
 Gabriele Weiß
 Marschnerstraße 10, 12203 Berlin
 gabriele.weiss@ecostrat.de
 Tel. 030 36740528

Der Entwurf des Managementplans „Pinnower Läuche und Tauerse Eichen“ sowie die dazugehörigen Karten stehen Ihnen auf der Internetseite des Naturparks Schlaubetal zur Verfügung: www.schlaubetal-naturpark.de (Startseite) > Meldungen (im unteren Bereich der Startseite) > FFH-Managementplanung: Entwurf für das FFH-Gebiet Pinnower Läuche und Tauerse Eichen

Vollständiger Link: www.schlaubetal-naturpark.de/themen/naturpark-schlaubetal-1/ffh-managementplanung-entwurf-fuer-das-ffh-gebiet-pinnower-laeuche-und-tauerse-eichen/

Auf Anfrage kann der Entwurf auch in der Verwaltung des Naturparks Schlaubetal eingesehen werden.

Bitte wenden Sie sich hierzu an den:

Naturpark Schlaubetal
 OT Schernsdorf, Siehdichum 1, 15890 Siehdichum
 maxi.springsguth@lfu.brandenburg.de
 Tel. 033655 591733

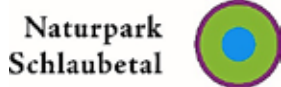
Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht um ein formelles Beteiligungsverfahren, sondern um einen freiwilligen Konsultationsprozess. Das heißt, Sie haben die Möglichkeit, bis zum o. g. Zeitpunkt Hinweise und konkrete Änderungsvorschläge zum Entwurf einzureichen, die in der Abschlussfassung des Plans entsprechend berücksichtigt werden.

Weiterführende Informationen zu Natura 2000, zum FFH-Gebiet und der Managementplanung finden Sie unter:

www.schlaubetal-naturpark.de/unser-auftrag/natura-2000/

Ansprechpartner:

Landesamt für Umwelt
Referat N5, Naturpark Schlaubetal
Inka Schwand



inka.schwand@lfu.brandenburg.de

Das Projekt des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).

Verwaltungsbehörde ELER:

www.eler.brandenburg.de. Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Tel. 033655 591732



Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 27.05.

17:00 Uhr Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses der Stadt Peitz
Peitz Amtsbibliothek, Bedum-Saal

Di., 01.06.

18:00 Uhr Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow
Drehnow Gemeindehaus, Hauptstraße 24

Mi., 02.06.

10:00 Uhr Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz
Peitz, AWO Seniorenbegegnungsstätte,
Jahnplatz 1

Do., 10.06.

19:00 Uhr Sitzung der Gemeindevertretung
Jänschwalde

Fr., 11.06.

19:00 Uhr Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack
Turnow-Preilack, OT Turnow,
Gemeindezentrum, Schulweg 19

Mo., 14.06.

17:30 Uhr Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz
Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Schulstraße 8

Di., 15.06.

19:00 Uhr Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück
Heinersbrück, Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

Mi., 16.06.

17:00 Uhr Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der
Stadt PeitzPeitz, Rathaus, Ratssaal

Do., 17.06.

19:00 Uhr Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen
Drachhausen, Gemeindekulturzentrum,
Dorfstraße 40

Do., 17.06.

19:00 Uhr Sitzung der Gemeindevertretung Tauer
Tauer, Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Di., 22.06.

19:00 Uhr Sitzung der Gemeindevertretung Teichland

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/ Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

Bekanntmachung der 7. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 7. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:
am Mittwoch, dem 02.06.2021 um 10:00 Uhr
in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz
Jahnplatz 1 in Peitz, OASE 99

Sehr geehrte Mitglieder des Seniorenbeirates des Amtes Peitz, Sie werden recht herzlich zu o. g. Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Bitte beachten: Mund- und Nasenschutz ist auch während der Sitzung zu tragen.

Tagesordnung:

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Beratung des SBR vom 21.04.2021
3. Information des KSBR vom 06.05.2021
4. Beratung zum Stand der Vorbereitungen des 20. Senatstages im Amt Peitz, anlässlich der 27. BSW
5. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
6. Allgemeine Informationen / Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 05.05.2021

E. Hölzner

Amtsdirktorin

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

10. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz am 15.03.2021

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/129/2021

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Verpachtung der Teilfläche von ca. 310 m² des kommunalen Flurstücks 31 der Flur 10 in der Gemarkung Peitz an den Antragsteller und beauftragt die Verwaltung, eine Nutzungsvereinbarung - gemäß Entwurf und/oder - gemäß den Festlegungen im Protokoll mit dem Antragsteller abzuschließen. Das Nutzungsentgelt beträgt 0,30 €/m².

Beschluss: SP/BA/132/2021

Der Hauptausschuss beschließt, dass der Antragsteller in den Beschluss SP/BA/059/2020 eintreten und die Teilflächen der Flst. 461 und 116/2 der Flur 7, Gemarkung Peitz, zu den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen erwerben kann. Dem Abriss des alten Pumpenhäuschens vor Vermessung und Abschluss des Kaufvertrages wird zugestimmt. Alle damit verbundenen Haftungsfragen sowie die Verkehrssicherungspflichten übernimmt der Antragsteller auf eigenes Risiko.

11. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 07.04.2021

Öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BA/079/2021

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde in der Fassung vom April 2021.

Der Entwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

Dieser Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seiner Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) für die Mindestdauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Von den betroffenen Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden sind Stellungnahmen zu diesem Entwurf einzuholen und sie sind über die Auslegung zu benachrichtigen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf (Brandenburgische Kommunalverfassung) sind keine Gemeindevertreter von der Beratung ausgeschlossen.

Beschluss: 09/11/03/21

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014, 2015, 2016 und 2017.

Beschluss: 09/11/04/21

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung in den Jahren 2014, 2015, 2016 und 2017 zu entlasten.

Beschluss: Jae/BAD/067/2021

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce.

Beschluss: Jae/BAD/069/2021

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce (Einwohnerbeteiligungssatzung).

Beschluss: Jae/BA/078/2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt grundsätzlich die Durchführung von notwendigen Modernisierungsmaßnahmen in drei leer stehenden Wohnungen im Wohnblock Dorfstraße 6 in der Gemeinde Jänschwalde, OT Drewitz in Höhe von insgesamt ca. 52.000,00 € -Brutto- in 2021.

Beschluss: Jae/BA/066/2021

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Straßenreparaturarbeiten in Drewitz an den Bieter 1 in Höhe von 5.767,78 €.

Beschluss: Jae/BA/064/2021

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Genehmigung von Moorschutzmaßnahmen am Calpenzmoor auf den Grundstücken der Gemeinde Jänschwalde.

Beschluss: Jae/BA/065/2021

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Sperrung des Pastwaweges für den Durchgangsverkehr.

Beschluss: Jae/BA/081/2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Umrüstung der Heizungsanlage im Gemeindesaal Grieben in Höhe von 7.122,39 € -Brutto- an Bieter Nr. 1 (Firma LBM Peitz).

Beschluss: Jae/BA/080/2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Austausch der Beleuchtungskabel in Jänschwalde-Ost an Bieter Nr.: 1 (elmak Elektroanlagenbau Heizung und Sanitär GmbH Peitz).

Beschluss: Jae/BA/063/2021

Die Gemeindevertretung Jänschwalde genehmigt die Eilentscheidung Nr. 09/01/21 vom 10.02.2021 „Vergabe von Bauleistungen für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung“.

Bieter ist die Firma Gruneisen Elektro GmbH

11. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 13.04.2021**Öffentlicher Teil****Beschluss: HEI/BAD/045/2021**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Satzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Heinersbrück/Móst (Elternbeitragsatzung).

Beschluss: HEI/BA/044/2021

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe von Straßenreparaturarbeiten an den Bieter 1 (Firma Verdie aus Turnow) in Höhe von 96.692,64 €.

12. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 13.04.2021

12. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 13.04.2021**Öffentlicher Teil****Beschluss: Tei/BA/072/2021**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Baudurchführungsvertrag für die Baumaßnahme „Seehafen Teichland/ Abschnitt Seehafen Teichland, wasserberührende Bauteile und Seeachse“ in der Fassung vom 17.03.2021.

Der Beschluss vom 17.11.2020 Beschluss-Nr.: Tei/BA/050/2020 wird aufgehoben.

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss: Tei/BA/071/2021**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Abschluss eines Tauschvertrages mit der LEAG für Flächen, die im Bereich des Seehafens für die Gemeinde als Kompensations- und Aufforstungsflächen benötigt werden. Zum Ausgleich erhält die LAEG ein kommunales Flurstück.

Beschluss: Tei/BA/054/2020/1

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des 1. Nachtrages zum bergbaulichen Überlassungsvertrag PV/CN/2/06.

Sprechstunden der Bürgermeister

| | | |
|--|---|---|
| Drachhausen: | Bürgermeisterin Doreen Krötel gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40 | E-Mail: bm@hochoza.de Tel.: 035609 70783 |
| Drehnow: | Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24 | E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655 |
| Heinersbrück: | Bürgermeister Horst Nattke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2 | E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114 |
| Ortsteil Grötsch: | Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch | Tel.: 035601 82147 |
| Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf | Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30B, Jänschwalde | Tel.: 035607 73099 |
| OT Jänschwalde-Ost: | Ortsvorsteher Thorsten Zapf jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen | Tel.: 035607 358 |
| OT Drewitz: | Ortsvorsteher Werner Voigt jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz | Tel.: 035607 73241 |
| OT Grieben: | Ortsvorsteherin Carmen Orbke jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 42, OT Grieben | Tel.: 0176 50040632 |
| Peitz: | Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1 <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035601 81520</i> | |
| Tauer: | Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108 | Tel.: 035601 89484 |
| Teichland: | Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr | |
| 1. Dienstag im Monat | Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A | Tel.: 035601 82194 |
| 2. Dienstag im Monat | Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 | Tel.: 035601 23009 |
| 3. Dienstag im Monat | Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3 | Tel.: 035601 22019 |
| Turnow-Preilack: | Bürgermeister René Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr gerade Wochen: Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen: Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19 | E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977 |

Die Bürgermeistersprechstunden finden nach telefonischer Absprache und unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln in den jeweiligen Gemeinden und Ortsteilen statt.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 16. Juni 2021, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 30. Juni 2021**